

Verein Jungfrau Business Forum

Statuten

A. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen **Jungfrau Business Forum** (nachfolgend Verein genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am jeweiligen Domizil des Sekretärs.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Wohlbefindens unter gleichgesinnten Geschäftspartnern durch die Vermittlung von Geschäftskontakten und den Austausch von regelmässigen Geschäftsempfehlungen.

Art. 3 Ehrenkodex

Jedes Vereinsmitglied handelt im Interesse der anderen Vereinsmitglieder und des Vereins, fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und den Vereinszweck als solchen.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Es gibt zwei Mitgliederkategorien: Aktivmitglieder und Passivmitglieder

1. Aktivmitglieder sind:

a) Unternehmensmitglieder:

- juristischen Personen (Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften, Vereine und Stiftungen)
- Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und einfache Gesellschaften)
- Einzelunternehmen

Unternehmensmitglieder werden durch ihre statutarischen Organe oder einer Person in einer leitenden Position vertreten.

b) Einzelmitglieder:

Hierunter fallen alle natürlichen Personen.

2. Passivmitglieder:

Hierunter fallen alle natürlichen Personen, welche den Vereinszweck fördern wollen, ohne Aktivmitglied zu werden. Zu denken ist dabei namentlich an:

Die Passivmitglieder haben weder Stimmrecht, noch sind sie an den regelmässigen Treffen der Aktivmitglieder teilnahmeberechtigt. Auf Einladung hin können sie jedoch an einem jährlichen Anlass teilnehmen.

Art. 4 Aufnahme / Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Neue Mitglieder werden auf Empfehlung eines bisherigen Mitgliedes oder auf Aufnahmegesuch hin vom Vorstand aufgenommen. Jedem neuen Mitglied sind die Statuten und das Reglement auszuhändigen.

Die Nichtaufnahme muss nicht begründet werden.

Je Branche ist nur ein Vertreter zugelassen, soweit sich die Tätigkeitsbereiche überschneiden. Dabei muss die im Verein vertretene Tätigkeit nicht die Haupterwerbstätigkeit des Unternehmens- oder Einzelmitgliedes darstellen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod eines Einzelmitgliedes,
- b) durch Auflösung oder Konkurs eines Unternehmensmitgliedes,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss durch die Hauptversammlung.

Art. 6 Austritt

Eine Austrittserklärung aus dem Verein muss dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Rechnungsjahres, d.h. bis 30. November, erfolgen, ansonsten die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr als erneuert gilt.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Vereins mutwillig Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Hauptversammlung (3/4 Mehr) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 8 Anspruch austretender Vereinsmitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages. Insbesondere bestehen auch keine weitergehenden Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

C. Organisation

Art. 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Rechnungsrevisor

2. Die Hauptversammlung

- 2.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jedes Jahr im ersten Quartal als ordentliche Hauptversammlung statt.

Die Einladung hat spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand an die Mitglieder zu erfolgen.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist neu einberufen werden. Diese Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung eindeutig zu vermerken ist.

- 2.2. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Vier der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen.

Für Statutenänderungen sind mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Für eine Zweckänderung braucht es die Zustimmung sämtlicher Mitglieder
Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

- 2.3. Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten,
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets,
4. Genehmigung des Berichts des Kassiers und des Revisors,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Aufsicht über den Vorstand,
7. Abberufung des Vorstandes,
8. Wahl des Präsidenten,
9. Wahl des Revisors,
10. Wahl des Vorstandes,
11. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms,
12. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
13. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
14. Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks,
15. Beschlussfassung über Statutenänderungen, Auflösung und Neugründung des Vereins

- 2.4. Anträge von Mitgliedern, über welche an der Hauptversammlung verhandelt werden soll, sind dem Vorstand bis spätestens am 31. Dezember schriftlich einzureichen (auf dem Postweg oder per E-Mail).

- 2.5. Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

3. Der Vorstand

- 3.1. Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und ist dem Verein gegenüber für die gesamte Vereinsführung verantwortlich. Er besteht aus:

Präsident
Vize-Präsident
Kassier
Administration
Events/Kommunikation

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder müssen zwingend Aktivmitglieder des Vereins sein und sind jeweils für zwei Jahre im Amt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- 3.2. Der Präsident wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.
 - 3.3. Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn 2 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.
 - 3.4. Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Hauptversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Hauptversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.
 - 3.5. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
 - 3.6. Der Vorstand erlässt ein Reglement, welches ausführende Bestimmungen zu diesen Statuten verbindlich festhält.
 - 3.7. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Ist auch der Vizepräsident verhindert, wird die Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.
 - 3.8. Der Sekretär besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenzen des Vereins inkl. des Mutationswesens.
 - 3.8. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt an der Hauptversammlung die Rechnung vor und schlägt zusammen mit dem Vorstand das Budget vor.
4. Der Rechnungsrevisor

Die Hauptversammlung wählt einen Rechnungsrevisor für eine Amtszeit von 2 Jahren. Der Revisor braucht nicht zwingend Vereinsmitglied zu sein.
Ihm obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an der Hauptversammlung.
Wiederwahl des Rechnungsrevisors ist zulässig.

D. Finanzielles

Art. 10 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Mitgliederbeiträge
Die ordentlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung jährlich neu festgelegt und vom Vorstand im Vereinsreglement festgehalten.
Die Mitgliederbeiträge sind jeweils im Voraus für das nächste Mitgliedschaftsjahr zu bezahlen.
Neue Mitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag ab dem auf das Eintrittsdatum folgenden Kalenderjahr.

Art. 12 Budget
Der Vorstand entscheidet im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Voranschlages über die Ausgaben.

Art. 13 Haftung

Dem Verein stehen zur Erfüllung seines Zweckes die Mitgliederbeiträge als finanzielle Mittel zur Verfügung.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

E. Auflösung des Vereins

Art. 14 Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitgliederstimmen an der Hauptversammlung beschlossen werden.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens bestimmt die letzte Hauptversammlung.

F. Schlussbestimmungen

Art. 16 Reglement

Das Vereinsreglement wird durch den Vorstand aufgestellt und beinhaltet ausführende Bestimmungen zu diesen Statuten.

Art. 17 Ergänzendes Recht

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 12. Februar 2014 angepasst und beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

Interlaken, 12. Februar 2014

Verein
Jungfrau Business Forum

Der Präsident
Antonio Danieli

